

VEREINS-STATUTEN

BIENENZÜCHTERVEREIN WALDENBURG

(Sektion 1304 des VDRB)

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Name Art. 1

Der Bienenzüchterverein Waldenburg, nachstehend Verein genannt, ist als autonome Sektion des Bienenzüchterverbandes beider Basel dem Verein Deutschweizerischer und Rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) angeschlossen.

Sitz Art. 2

Rechtsdomizil ist der Wohnort des Präsidenten.

Zweck Art. 3

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht in praktischer und ideeller Hinsicht. Dies soll erreicht werden durch:

- a) Behandlung aller Fragen der Bienenhaltung und der Königinnenzucht
- b) Durchführung oder Vermittlung von Grundkursen und Weiterbildungsmöglichkeiten
- c) Betriebsberatungen und Standbesuche
- d) Unterstützung der Bienenzüchter bei der Selbstkontrolle ihrer Bienenprodukte und den damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Förderung züchterischer Bestrebungen sowie den Betrieb von Belegstationen
- f) Förderung der Bienenzucht zur Sicherstellung der bedeutsamen Bestäubung von Kultur- und Wildpflanzen und zur Gewinnung einwandfreier Bienenprodukte.
- g) Information der Öffentlichkeit

Neutralität Art. 4

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er verfolgt keinen Erwerbszweck.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaften

Art. 5

a) - Aktiv-Mitglied

Aktiv-Mitglied des Vereins können alle Personen werden, welche Bienenzucht betreiben. Ebenso können Organisationen und Institutionen dem Verein als Aktiv-Mitglied beitreten.

b) - Passiv-Mitglied

Passiv-Mitglied des Vereins können alle Personen werden, welche die Bienenzucht unterstützen, ohne selbst Bienen zu halten. Ebenso können Organisationen und Institutionen dem Verein als Passiv-Mitglied beitreten.

c) - Frei-Mitglied

Zu Freimitgliedern können Vereinsmitglieder ernannt werden, die nach langjähriger Vereinszugehörigkeit durch Krankheit oder Alter die Bienenhaltung aufgeben müssen. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Eintritt

Art. 6

Der Eintritt kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied erfolgen. Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme ein Exemplar der Vereinsstatuten. Zudem verpflichten sich die Mitglieder, welche Bienenzucht betreiben, die Schweizerische Bienenzeitung zu abonnieren.

Austritt

Art. 7

Austrittserklärungen sind zu Handen der nächsten Generalversammlung schriftlich einzureichen, wobei die statutarischen Verpflichtungen bis zum Austritt erfüllt werden müssen.

Streichung/ Ausschluss

<u>Art. 8</u>

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können nach erfolgter Mahnung durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, welche die Statuten gröblich verletzen, den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder sich der Mitgliedschaft aus anderen Gründen unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Veteranen

Art. 9

Zu Vereinsveteranen werden Aktiv-Mitglieder mit 30-jähriger Vereinszugehörigkeit ernannt.

III. ORGANISATION UND LEITUNG DES VEREINS

Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 11

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese findet am Ende des Vereinsjahres statt und behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- a) Protokoll
- b) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes
- c) Genehmigung eines Tätigkeitsprogrammes für das bevorstehende Vereinsjahr
- d) Festsetzung der jährlichen Ausgabenkompetenz des Vereinsvorstandes
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Mutationen
- g) Wahlen
- h) Ehrungen
- i) Verschiedenes

Anträge zu Handen der Generalversammlung sind spätestens 7 Tage (Eingang beim Präsidenten) vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) durch die Kontrollstelle
- c) durch 1/5 der Mitglieder

Einberufungen

Art. 13

Die Einladung zu der Generalversammlung hat durch eine persönliche Einladung rechtzeitig, spätestens aber 14 Tage vor der Versammlung, zu erfolgen.

Wahlen und Abstimmungen

<u>Art. 14</u>

Bei allen Wahlen und Abstimmungen gilt die offene Stimmabgabe, wenn nicht ausnahmsweise aus der Mitte der Versammlung geheime Abstimmung beantragt und durch die Versammlung beschlossen wird. Bei den Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Freimitglieder.

Vorstand

Art. 15

Die Leitung des Vereins ist einem aus mindestens fünf Mitgliedern umfassenden Vorstand übertragen. Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder sind durch die Generalversammlung zu wählen.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei mindestens Vize-Präsident. Aktuar und Kassier zu bestimmen sind.

Amtsdauer

Art. 16

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Neuwahl für die restliche Amtsdauer.

Obliegenheiten des Vorstandes

<u>Art. 17</u>

Der Vorstand hat im Besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Abwicklung aller Vereinsgeschäfte gemäss Statuten und Reglementen
- b) Vorbereitung und Vorlage aller durch die Generalversammlung zu erledigenden Geschäfte und den Vollzug deren Beschlüsse.
- c) die Interessen der Mitglieder und der gesamten Bienenzucht wahrzunehmen und den Verein nach aussen zu vertreten.

Kontrollstelle

Art. 18

Zur Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger Fonds wählt die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied für die Kontrollstelle. Diese haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kontrollstelle ist berechtigt, in die Geschäfte des Vorstandes Einsicht zu nehmen. Die Zugehörigkeit zur Kontrollstelle ist auf zwei Amtsdauern beschränkt.

IV. FINANZEN

Einnahmen

Art. 19

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- c) Überschüssen von Veranstaltungen und Aktionen
- d) Zinsen aus Kapitalien
- e) allfälligen Beiträgen aus der öffentlichen Hand

Mitgliederbeiträge

Art. 20

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt und ist termingerecht zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages beträgt max. Fr. 100.—. Sind beide Personen eines Ehepaars oder einer eingetragenen Partnerschaft Mitglieder des Vereins, so bezahlen sie einen ganzen und einen halben Mitgliederbeitrag.

Frei-Mitglieder sind von der Bezahlung befreit.

Ausgaben

Art. 21

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Verbandsbeiträge
- b) Verwaltungskosten
- c) Kosten zur Erreichung und Förderung der unter Art. 3 umschriebenen Vereinszwecke.

Honorierung

Art. 22

Die Arbeiten der Vorstandsmitglieder und allfälliger weiterer Funktionäre werden angemessen honoriert.

Zeichnungsberechtigung

Art. 23

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Spezialfonds

Art. 24

Alle für bestimmte Zwecke errichteten Spezialfonds unterstehen einem Reglement und dürfen nur auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der Generalversammlung für andere Zwecke verwendet werden, als sie im Reglement umschrieben sind.

Anspruch auf Vereinsvermögen

Art. 25

Mitglieder, die aus dem Verein austreten, haben keinen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.

V. ARCHIV

Archiv

Art. 26

Zur Erhaltung der Vereinschronik ist der Vorstand gehalten, ein Archiv zu errichten. Die Vereinsakten, d.h. Protokolle, Berichte und Rechnungen sind dem Vereinsarchiv abzuliefern.

VI. STATUTEN-ÄNDERUNG

Statutenänderung

Art. 27

Eine Änderung einzelner Artikel der Statuten oder deren Totalrevision kann in die Wege geleitet werden, sofern der Vereinsvorstand dies als notwendig erachtet, oder zwei Drittel der Mitglieder hierfür das Begehren stellen. Die Teil- oder Totalrevision der Statuten ist nach Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu beschliessen und dem Kantonalverband entsprechend mitzuteilen.

Statutenergänzung

Art. 28

Vorliegende Statuten sind für alle autonomen Vereine des Bienenzüchterverbandes beider Basel abgefasst. Ergänzungen durch die betreffenden Vereine sind im Anhang festgehalten und sind ein Teil der Statuten.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung

Art. 29

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einem qualifiziertem Mehr von drei Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand des Kantonalverbandes ist ebenfalls zur entsprechenden Versammlung einzuladen. Bei der Auflösung des Vereins wird das Inventar und Vermögen mit einem zu erstellenden Übergabeprotokoll, zu Handen eines neuen Vereins, dem Kantonalverband übergeben.

Inkraftsetzung der Statuten

Art. 30

Diese vom Verein an der Generalversammlung vom 21. November 2003 angenommenen Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22. Oktober 1971, sowie alle im Widerspruch stehenden Protokollbeschlüs-

se.

Verteilung der Statuten

<u> Art. 31</u>

Jedes Mitglied sowie der Kantonalverband erhalten ein Exemplar dieser

Statuten.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Emil Heinimann

Urs Bitterli

Bennwil, 21. November 2003

(Änderung Art. 20 GV 22.11.2013 / Art. 11 GV 09.11.2018)